

Titel:

Immissionsschutzrechtliche Anordnungen zum Schutz vor Lärm durch landwirtschaftlichen Betrieb

Normenkette:

BImSchG § 3 Abs. 1, § 22, § 24

Leitsätze:

1. Wann Geräusche die Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen überschreiten, unterliegt weitgehend tatrichterlicher Wertung und ist damit eine Frage der Einzelfallbeurteilung. Diese richtet sich insbesondere nach der durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, wobei wertende Elemente wie die Herkömmlichkeit, die soziale Adäquanz und die allgemeine Akzeptanz mitbestimmend sind. Alle diese Umstände müssen in einer „Güterabwägung“ in eine wertende Gesamtbetrachtung einfließen. (Rn. 33) (redaktioneller Leitsatz)

2. Die von landwirtschaftlichen Betrieben üblicherweise ausgehenden Emissionen wie Tiergeräusche, Maschinenlärm und Geruchsentwicklung sind in Dorfgebieten gebietstypisch und daher in der Regel nicht als unzulässige Störung der in der Nachbarschaft vorhandenen oder geplanten Wohnnutzung anzusehen. (Rn. 34) (redaktioneller Leitsatz)

3. Solange mehrere ernsthaft in Betracht kommende Möglichkeiten für die Beseitigung einer Störung in Betracht kommen, kann der Gestörte keine bestimmten Maßnahmen verlangen, sondern nur, dass Lärmbelästigungen oberhalb der Zumutbarkeitsschwelle unterbleiben. (Rn. 38) (redaktioneller Leitsatz)

4. Für die immissionsschutzrechtliche Zumutbarkeitsbewertung kommt es maßgeblich nicht auf eine besondere Lärmempfindlichkeit, sondern auf die gesundheitlichen Reaktionen eines gesundheitlich durchschnittlich disponierten Nachbarn an. (Rn. 40) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Immissionsschutzrecht, erfolglose Nachbarklage auf Untersagung der nächtlichen An- und Abfahrt durch einen Milchlaster zur Milchentnahmestelle eines landwirtschaftlichen Betriebs bzw. auf Festlegung einer alternativen Fahrtroute, erfolgreiche Untätigkeitsklage, Geräusche, schädliche Umwelteinwirkungen, Dorfgebiet, Wohnnutzung, Ermessen, Zumutbarkeit, gesundheitlich durchschnittlich disponierter Nachbar

Tenor

I. Der Beklagten wird aufgegeben, den Antrag der Kläger vom 22. Mai 2018 unverzüglich zu bescheiden. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Kläger und der Beklagte haben die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte zu tragen. Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.

III. Die Kostenentscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1

Die Kläger begehren vom Beklagten immissionsschutzrechtliche Anordnungen zum Schutz vor Lärm, der von dem landwirtschaftlichen Betrieb des Beigeladenen ausgeht.

2

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 2106/1, Gemarkung ..., in der Gemeinde . Südlich des klägerischen Grundstücks verläuft ein öffentlicher Feld- und W.weg (Fl.Nr. 2110), der zur nahe gelegenen Hofstelle des Beigeladenen führt. Der Beigeladene betreibt auf seiner Hofstelle (Fl.Nrn. 2108 und 2109) einen landwirtschaftlichen Betrieb, der u.a. auch die Haltung und Bewirtschaftung von Milchvieh umfasst. Das Wohnhaus des Beigeladenen befindet sich ebenfalls auf der Hofstelle. Östlich grenzen an die Hofstelle zwei Wohnhäuser an, in denen Verwandte des Beigeladenen leben (Fl.Nrn. 2108/2 und 2108/3). Südöstlich

grenzen an die Hofstelle zwei weitere Wohnhäuser an, in denen Personen leben, die nicht mit der Familie des Beigeladenen in Verbindung stehen (Fl.Nrn. 2120 und 2120/1).

3

Mit anwaltlichem Schreiben vom 9. Oktober 2017 teilten die Kläger dem Beklagten erstmals mit, dass sie sich durch den Milchviehbetrieb des Beigeladenen in ihrer Wohnnutzung beeinträchtigt sähen und, sollte keine einvernehmliche Lösung zustande kommen, sie beabsichtigen würden, einen immissionsschutzrechtlichen Antrag nach §§ 22, 24 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu stellen. Im Wesentlichen führten die Kläger aus, dass der Beigeladene auf seinem Grundstück seit 2015 einen neuen Milchviehstall betreiben würde. Zur Abholung der Milch an der Milchzapfsäule würde seitdem jede zweite Nacht zwischen 0:30 Uhr und 4:00 Uhr ein Milchlaster über den unmittelbar an das klägerische Grundstück angrenzenden Feldweg fahren. Lärmmessungen der Kläger hätten ergeben, dass durch die Vorbeifahrt Lärmwerte zwischen 65 und 70 dB(A) aufträten. Beim anschließenden Pumpvorgang lägen die Werte bei 45-50 dB(A). Durch diese Vorgänge komme es zu erheblichen Belästigungen und Gesundheitsgefährdungen der Kläger. Die Kläger führten weiter aus, dass der milchabholende Lkw bis zur Inbetriebnahme des neuen Milchviehstalls nicht die Route über den Feldweg, sondern direkt über das Grundstück der Familie des Beigeladenen genommen habe. Nach Aussage des Lkw-Fahrers bestünde nach wie vor ausreichend Platz, die ursprüngliche Route auch weiterhin anzusteuern. Im Übrigen teilten die Kläger ihre Rechtsauffassung hinsichtlich der §§ 22, 24 BImSchG mit.

4

Mit anwaltlichem Schreiben vom 22. Mai 2018 beantragten die Kläger beim Landratsamt E. behördliches Einschreiten bezüglich der schädlichen Umwelteinwirkungen, die vom Betrieb des Beigeladenen emittiert würden:

5

„1. Gegenüber dem Betreiber der Landwirtschaft (...) sind geeignete lärmindernde Maßnahmen zum Schutz unserer Mandanten anzuordnen.

6

2. Durch die Anordnung ist sicherzustellen, dass die in § 22 Abs. 1 BImSchG statuierten Pflichten des Herrn G. als Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebes gegenüber unseren Mandanten eingehalten werden, insbesondere, dass es auf dem Grundstück unserer Mandanten (...) zukünftig zu keinen Überschreitungen der relevanten Lärmwerte nach der TA-Lärm kommt.

7

3. Herrn G. aufzuerlegen, den von ihm zur Milchabholung beauftragten LKW-Fahrer, hilfsweise die Spedition zu verpflichten, in den Nachtstunden eine geeignete alternative Fahrtroute zu fahren. Als geeignete Fahrtroute kommt insbesondere die im schalltechnischen Gutachten auf Seite 15 des Gutachtens beschriebene Route in Betracht.“

8

Die Kläger legten hierzu ein selbst beauftragtes schalltechnisches Gutachten zu den auf das Wohnanwesen einwirkenden Immissionen vor und begründeten den Antrag im Kern damit, dass das Gutachten ergeben habe, dass es durch die 2015 in Betrieb genommene Milchviehhalle des Beigeladenen, den damit verbundenen Pumpvorgang und das nächtliche An- und Abfahren des Lkw zur Milchabholung zu schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 BImSchG auf dem Grundstück der Kläger komme. In der schalltechnischen Untersuchung sei zutreffend ausgeführt, dass der Anwendungsbereich der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nicht direkt für nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen oder Betriebe gelte. Da hierdurch aber kein ungeschützter Bereich entstehen dürfe, sei der Gutachter aber zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass die TA Lärm auch bei solchen Anlagen heranzuziehen sei. Im Gutachten seien vier verschiedene Varianten betrachtet worden. Eine dieser Varianten habe auch den von dem Milchlaster ausgehenden Verkehr berücksichtigt. Dieser sei, wenn er den an das klägerische Grundstück angrenzenden Feldweg zur Anfahrt an den Betrieb des Beigeladenen benutze, nicht mehr dem allgemeinen Straßenverkehr zuzurechnen, da der Feldweg alleine als Zufahrt zum Betrieb des Beigeladenen diene. Die seit 2015 andauernde Pflichtverletzung mache den Erlass einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung erforderlich. Eine geeignete Maßnahme wäre es dem Betreiber aufzuerlegen, den LKW-Fahrer anzuweisen, eine geänderte Trassenführung zu fahren. Eine alternative Route sei möglich und umsetzbar. Der Erlass einer Anordnung nach § 24 BImSchG stünde zwar im

pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamts, dieses werde aber umso mehr eingeschränkt, je mehr die den Nachbarn treffenden Immissionen sich der Grenze näherten, die zur Wohnunverträglichkeit führen würde. Mehrfach wöchentlich stattfindende Unterbrechungen der Schlafphase könnten zu Schäden an der Gesundheit führen, jedenfalls aber eine Wohnunverträglichkeit begründen. Aus diesem Grund sei die Anordnung wie beantragt zu erlassen.

9

Mit Schreiben vom 14. Juni 2018 teilte das Landratsamt E. dem Beigeladenen mit, dass eine nachträgliche Anordnung nach § 24 BImSchG geprüft werde und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

10

Mit (nicht mit Rechtsbehelfsbelehrung:versehenem) Schreiben vom 10. Oktober 2018 teilte das Landratsamt E. den Klägern mit, dass es den Antrag mittels kostenpflichtigem Bescheid ablehnen werde, wenn dieser nicht bis spätestens 12. November 2018 zurückgenommen werde. Dies begründete es im Wesentlichen damit, dass bei Inanspruchnahme der im Privatgutachten vorgeschlagenen Alternativroute eine Überschreitung der Lärmgrenzwerte an anderen Immissionsorten zu erwarten wäre. Andere Abhilfemaßnahmen hätten nicht ermittelt werden können.

11

Mit anwaltlichem Schreiben vom 29. Oktober 2018 teilten die Kläger dem Beklagten mit, dass sie ihren Antrag nicht zurücknehmen werden.

12

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 11. Dezember 2018 erhoben die Kläger Klage zum Verwaltungsgericht München. Beantragt wurde zuletzt:

13

1. Dem Beklagten wird aufgegeben, den Antrag der Kläger vom 22. Mai 2018 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts unverzüglich zu bescheiden.

14

2. Hinsichtlich Ziffer 3 des Antrags vom 22. Mai 2018 hat der Beklagte gegenüber dem Beigeladenen unverzüglich und mit sofortiger Wirkung

15

a) eine alternative Fahrtroute festzulegen sowie

16

b) die An- und Abfahrt durch den Milchlaster zur Milchentnahmestelle des Beigeladenen über den Weg Fl.Nr. 2110 zu untersagen.

17

Zur Begründung wurde zunächst ausgeführt, dass über den mit Datum vom 22. Mai 2018 gestellten Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden worden sei. Die Kläger seien auch klagebefugt, da ein Anspruch auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten oder jedenfalls auf ermessensfehlerfreie Bescheidung nicht ausgeschlossen sei.

18

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 13. Dezember 2018 wurde der Beigeladene zum Verfahren beigeladen.

19

Der Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 25. Januar 2019,

20

die Klage abzuweisen,

21

und führte im Wesentlichen aus, dass die von der Klägerseite angeführte erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch die vorgelegte schalltechnische Begutachtung nicht belegt werde. Der für die lauteste Nachtstunde ermittelte Beurteilungspegel am Haus der Kläger betrage beim derzeitigen Betrieb 48 bzw. 51 dB(A), der Spitzenpegel 69 bzw. 71 dB(A). Als gesundheitlich beeinträchtigend sehe die

Lärmwirkungsforschung heute Dauerbelastungen ab 60 bis 65 dB(A) an. Demnach liege der Erlass einer Anordnung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Weiter führte der Beklagte aus, dass unter Anwendung der TA Lärm, die in bestimmten Fällen als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden könne, Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen nur unter bestimmten Voraussetzungen zum Anlagengeräusch hinzuzurechnen seien. Vorliegend seien diese Voraussetzungen nicht gegeben, da der nächtliche Immissionsgrenzwert der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) nicht überschritten werde. Bei der Ermessensausübung im Rahmen des § 24 BImSchG könnten demnach im Wesentlichen die Grundsätze der Nr. 5.1 TA Lärm berücksichtigt werden, wonach eine nachträgliche Anordnung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht getroffen werden dürfe, wenn die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 5 dB(A) überschritten seien.

22

Mit Schreiben vom 21. Februar 2019 führten die Kläger zur weiteren Begründung der Klage unter anderem aus, dass die Klage schon nach dem eigenen Vortrag des Beklagten begründet sei, denn dieser habe selbst zugestanden, über den Antrag der Kläger vom 22. Mai 2018 nicht entscheiden zu wollen, obwohl er die Ablehnung mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 noch selbst angekündigt hatte. Der Beklagte führe grundsätzlich zutreffend aus, dass der Erlass einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung nach § 24 BImSchG im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde liege. Dies bedeute, dass nach Ausübung des Ermessens dem Antrag entweder stattgegeben wird oder dieser abgelehnt wird. Gar keine Entscheidung zu treffen, sei dagegen keine zulässige Option. Die Untätigkeitsklage sei allein deshalb erfolgreich. In der Sache gehe der Beklagte auch selbst vom Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen aus, verkenne allerdings die zugrunde liegenden Tatsachen und sehe sich aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht in der Lage eine Entscheidung zu treffen. Die in Anlehnung an die TA Lärm herangezogenen Werte für Dorfgebiete würden um bis zu 6 dB(A) überschritten. Der Beklagte setze sich jedenfalls mit den durch den Gutachter ermittelten Lärmwerten nicht ausreichend auseinander und habe zudem geeignete Maßnahmen zur Lärminderung zugunsten der Kläger gar nicht oder unzureichend geprüft. Insbesondere habe er die von den Klägern vorgeschlagenen alternative Fahrtroute über das Grundstück des Beigeladenen nicht substantiiert geprüft. Soweit dies damit begründet wird, dass bei der vorgeschlagenen Alternativroute eine Überschreitung der Lärmgrenzwerte bei den Immissionsorten Breitötting Nr. 14 und Nr. 18a zu erwarten sei, bleibe unberücksichtigt, dass die an der Hofeinfahrt gelegenen Wohnhäuser, welche im Eigentum des Beigeladenen stünden, durch den landwirtschaftlichen Betrieb vorbelastet seien. Erst im Zuge der Verlegung der Milchpumpstelle sei die Lärmsanierung der Betriebsstätte zu Lasten der Kläger erfolgt. Es komme hinzu, dass auf dem Grundstück der Beigeladenen die Möglichkeiten, schutzwürdige Räume, wie Schlafzimmer, abseits etwaiger Lärmquellen anzuordnen, gegeben seien, dies aber auf dem Grundstück der Kläger nicht der Fall sei, da dieses von allen Seiten von Straßen umgeben sei.

23

Am 10. Juli 2020 fand eine (erste) mündliche Verhandlung statt. Bei dieser Gelegenheit erläuterte der Beigeladene, dass es betriebliche Gründe seitens des Milchwerks habe, dass der Lkw immer nachts komme. Danach befragt, warum der Lkw von Nordwesten auf die Hofstelle fahre, erläuterte der Beigeladene, dass dies nach seiner Auffassung die Variante sei, bei der am wenigsten Anwohner von dem Lärm betroffen seien. Theoretisch sei es jedoch auch möglich, dass der Lkw von Osten her durch die Hofstelle bis zur Zapfanlage fahre und dann durch die Hofstelle wieder zurück. Weiter erläuterten die Kläger und der Beigeladene übereinstimmend, dass südlich des Feldwegs im letzten Jahr eine landwirtschaftliche Bergehalle errichtet worden sei. Das Gericht wies die Beteiligten darauf hin, dass es möglicherweise Fahrtrouten gebe, die alle vom Abholvorgang Betroffenen verhältnismäßig gleich belasten würden. Insbesondere erachte das Gericht es für erwägenswert, die Fahrtroute des Lkw so zu wählen, dass dieser von Nordwesten über den Feldweg auf die Hofstelle fahre und diese im Osten verlasse oder umgekehrt. Der Vorsitzende wies weiter darauf hin, dass für die Kammer bislang nicht ersichtlich sei, ob und inwieweit das Privatgutachten der Kläger immissionsschutzfachlich überprüft worden sei und dass die Verhandlung ergeben habe, dass sich die örtlichen Verhältnisse weiterentwickelt hätten (Bergehalle). Der Vorsitzende wies abschließend darauf hin, dass bei der seitens des Gerichts erbetenen Entscheidung des Landratsamtes über den gestellten Antrag wohl auch die straßenrechtliche Widmung des öffentlichen Feld- und Waldweges in den Blick genommen werden sollte. Die Vertreter des Beklagten erklärten daraufhin, dass sie nun eine Entscheidung über den gestellten Antrag treffen würden.

24

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 30. Juli 2020 führten die Kläger aus, dass sich aus den Unterlagen zur Widmung des Feldwegs Fl.Nr. 2110 ergebe, dass die Widmung zum öffentlichen Feld- und Waldweg eine Widmungsbeschränkung auf eine Gesamtbelastung von 6 Tonnen enthalte. Damit dürfe der Milchlaster, ein Schwerlast-Lkw vom Typ Actros 1844 mit 18 Tonnen zGG, dort nicht fahren. Das Ermessen des Beklagten sei im Hinblick auf den Antrag vom 22. Mai 2018 damit auf null reduziert.

25

Mit Schreiben vom 5. März 2021 teilte der Beklagte mit, dass die Gemeinde ... beschlossen habe, dass die Widmungsbeschränkung aufgehoben werden soll. Sobald dieses Verfahren abgeschlossen sei, werde über den Antrag der Kläger auf Erlass einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung entschieden. Für die Durchsetzung der Tonnagebeschränkung sei jedoch die Gemeinde ... im Vollzug des Bayerischen Straße- und Wegerechts zuständig.

26

Der Beigeladene äußerte sich schriftsätzlich nicht zum Verfahren.

27

In einer (zweiten) mündlichen Verhandlung am 21. Juli 2021 wurde die Sach- und Rechtslage ausführlich mit den Beteiligten erörtert. Der Beigeladene führte dabei aus, dass der Pumpvorgang bei der Milchabholung zwischenzeitlich etwas verkürzt habe werden können. Außerdem habe er erfahren, dass der Lkw-Fahrer wohl in Kürze einen neuen Lkw erhalte. Weiter erklärten die Beteiligten übereinstimmend, dass das straßenrechtliche Verfahren zur möglichen Aufhebung der Tonnagebeschränkung der Fl.Nr. 2110 noch nicht abgeschlossen sei. Klargestellt wurde im Übrigen, dass das Landratsamt über den Antrag der Kläger vom 22. Mai 2018 bislang noch nicht entscheiden hat. Die Vertreterin des Landratsamts führte hinsichtlich der Immissionsbelastung aus, dass, wenn man den Verkehrsvorgang auf dem öffentlichen Feld- und Waldweg außer Betracht lasse, die neu errichtete Bergehalle berücksichtige und davon ausgehe, dass der Milchlaster die Hofstelle vom Westen über den Feld- und Waldweg anfähre und diese über Osten verlasse, von Folgendem auszugehen sei: Am Anwesen der Kläger ergebe sich eine Belastung von jedenfalls mehr als 45 dB(A), wohl aber weniger als 48 dB(A). Am Anwesen Fl.Nr. 2108/2, das wohl als Nachbargrundstück berücksichtigt werden müsste, ergebe sich in diesem Fall eine Belastung von mindestens 49 dB(A). Abschließend wurde nochmals mögliches immissionsschutzfachliches Optimierungspotential besprochen.

28

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und die vorgelegte Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

29

A. Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

30

Die Kläger haben keinen Anspruch darauf, den Beklagten zu verpflichten, gegenüber dem Beigeladenen unverzüglich und mit sofortiger Wirkung eine alternative Fahrtroute festzulegen sowie die An- und Abfahrt durch den Milchlaster zur Milchentnahmestelle des Beigeladenen über den Weg Fl.Nr. 2110 zu untersagen (nachfolgend I.). Allerdings haben die Kläger einen Anspruch darauf, dass der Beklagte unverzüglich und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über den Antrag der Kläger vom 22. Mai 2018 auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten gegen den landwirtschaftlichen Betrieb des Beigeladenen entscheidet (nachfolgend II.).

31

I. Die Kläger haben keinen Anspruch darauf, den Beklagten zu verpflichten, gegenüber dem Beigeladenen unverzüglich und mit sofortiger Wirkung eine alternative Fahrtroute festzulegen sowie die An- und Abfahrt durch den Milchlaster zur Milchentnahmestelle des Beigeladenen über den Weg Fl.Nr. 2110 zu untersagen.

32

Nach der Vorschrift des § 22 Abs. 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, auch wenn sie wie hier landwirtschaftlichen Zwecken dienen, unter anderem so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden.

33

Der landwirtschaftliche Betrieb des Beigeladenen ist eine Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG (Thiel in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 95. EL Mai 2021, § 3 Rn. 86). Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Wann Geräusche die Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen überschreiten, also die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigen, unterliegt weitgehend tatrichterlicher Wertung und ist damit eine Frage der Einzelfallbeurteilung. Diese richtet sich insbesondere nach der durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, wobei wertende Elemente wie die Herkömmlichkeit, die soziale Adäquanz und die allgemeine Akzeptanz mitbestimmend sind. Alle diese Umstände müssen i.S. einer „Güterabwägung“ in eine wertende Gesamtbetrachtung einfließen (BVerwG, U.v. 30.4.1992 - 7 C 25/91 - BVerwGE 90, 163). Für die Beurteilung der Zumutbarkeit der von dem landwirtschaftlichen Betrieb des Beigeladenen ausgehenden Lärmimmissionen gilt die TA Lärm zwar nicht unmittelbar. Ihre Regelungen können jedoch als Erkenntnisquelle zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche herangezogen werden, soweit nicht andere geeignetere Erkenntnisquellen zur Verfügung stehen (Hansmann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 95. EL Mai 2021, TA Lärm Rn. 16). Dabei ist insbesondere auch der Grundsatz des Rücksichtnahmegebots von benachbarten Nutzungen heranzuziehen.

34

Eine schädliche Umwelteinwirkung ist deshalb insbesondere dann nicht gegeben, wenn sich die verursachten Lärmimmissionen im Rahmen des Herkömmlichen und sozial Adäquaten halten. Im konkreten Fall ist zu berücksichtigen, dass das Umfeld des landwirtschaftlichen Betriebs des Beigeladenen und des Grundstücks der Kläger der Nutzung eines Dorfgebiets i.S.v. § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) entsprechen dürfte. Bei einem Dorfgebiet handelt es sich um ein „ländliches“ Mischgebiet, in dem als einzigem der in der BauNVO vorgesehenen Baugebiete die Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Hauptbetrieb zulässig sind. Das Nebeneinander der häufig emissionsträchtigen landwirtschaftlichen Nutzung mit der immissionssensiblen Wohnnutzung schafft eine besondere Konfliktlage, weshalb § 5 Abs. 1 BauNVO vorsieht, dass in Dorfgebieten auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen ist (Karber in BeckOK BauNVO, Spannowsky/Hornmann/Kämper, 26. Edition, Stand: 15.07.2021, § 5). Die von landwirtschaftlichen Betrieben üblicherweise ausgehenden Emissionen wie Tiergeräusche, Maschinenlärm und Geruchsentwicklung sind insoweit gebietstypisch und daher in der Regel nicht als unzulässige Störung der in der Nachbarschaft vorhandenen oder geplanten Wohnnutzung anzusehen (vgl. BayVGh, U.v. 12.7.2004 - 25 B 98.3351 - juris Rn. 30; BayVGh, B.v. 4.9.2019 - 1 ZB 17.662 - juris Rn. 5).

35

Ausweislich des von den Klägern eingeholten Privatgutachtens überschreiten die ermittelten Lärmwerte an den relevanten Immissionsorten am klägerischen Grundstück die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm nur in geringem Umfang (richtigerweise wird im Hinblick auf deren Nr. 7.4 wohl auf die Variante des Gutachtens abzustellen sein, bei der der Lärm, der bei der An- und Abfahrt auf dem öffentlichen Feld- und Waldweg entsteht, unberücksichtigt bleibt [vgl. Variante B1 des Privatgutachten, in der ein Mittelungspegel von 48 dB(A) prognostiziert wurde; in einem Dorfgebiet wäre ein Mittelungspegel von lediglich 45 dB(A) zulässig]). Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Milch - nach schlüssigem Vortrag des Beigeladenen - aufgrund betrieblicher Gründe des Milchwerks nicht zu einem anderen Tageszeitpunkt abgeholt werden kann. Bei Würdigung der widerstreitenden Interessen spricht daher viel dafür, dass sich der Betrieb der Landwirtschaft des Beigeladenen nach Abwägung aller genannten Umstände nach Zeit, Dauer und Intensität im Rahmen des Herkömmlichen hält, sodass dieser von den Klägern grundsätzlich hinzunehmen wäre.

36

Unabhängig davon, ob tatsächlich eine Pflichtverletzung im o.g. Sinne vorliegt, haben die Kläger jedenfalls keinen Anspruch auf Erlass der von ihnen begehrten immissionsschutzrechtlichen Anordnungen gemäß § 24 Satz 1 BImSchG.

37

Wie die Beteiligten im Grundsatz zutreffend und übereinstimmend ausführen, stehen Anordnungen nach § 24 BImSchG grundsätzlich im Ermessen der Immissionsschutzbehörde. Dies gilt nur dann nicht, wenn

Gefahren für das Leben, die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachwerte im Raum stehen (vgl. § 25 Abs. 2 BImSchG). Vorliegend behaupten die Kläger zwar, dass die von dem Betrieb des Beigeladenen ausgehenden Immissionen Gesundheitsgefährdungen der Kläger auslösen würden. Hierfür finden sich jedoch weder in den Behördenakten noch in dem Privatgutachten der Kläger hinreichend aussagekräftige Belege, da selbst bei Zugrundelegung der aus Sicht der Kläger ungünstigsten Variante (d.h. bei Einbeziehung des Lärms, der bei der An- und Abfahrt des Milchlasters auf dem öffentlichen Weg entsteht) lediglich eine vergleichsweise geringfügige Überschreitung der Grenzwerte festgestellt worden ist.

38

Dem geltend gemachten Anspruch der Kläger steht somit bereits entgegen, dass vorliegend die Festlegung einer alternativen Fahrtroute sowie die Untersagung der An- und Abfahrt durch den Milchlaster zur Milchentnahmestelle des Beigeladenen über den Weg Fl.Nr. 2110 nicht die einzig in Betracht kommenden Maßnahmen zur Begrenzung der Lärmimmissionen sind. Solange mehrere ernsthaft in Betracht kommende Möglichkeiten für die Beseitigung einer Störung in Betracht kommen, kann der Gestörte keine bestimmten Maßnahmen verlangen, sondern nur, dass Lärmbelastigungen oberhalb der Zumutbarkeitsschwelle unterbleiben (BayVGH, B.v. 31.8.2005 - 22 CE 05.2308 - juris; BayVGH, B.v. 14.8.2006 - 22 ZB 05.2608 - juris Rn. 2). Denkbar und grundsätzlich zur Lärmreduzierung geeignet wären vorliegend etwa auch bauliche Verbesserungen an dem öffentlichen Feld- und Waldweg, Optimierungen in den Betriebsabläufen des Beigeladenen, wie zum Beispiel der Verlegung des Abpumpstandorts oder eine Einhausung des Lkw-Standorts, oder sonstige technische Modernisierungsmaßnahmen bzw. sonstige Veränderungen betreffend die beteiligten Fahrzeuge, Maschinen oder Betriebsstätten. Auch die vom Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung vom 21. Juli 2021 erwähnte Verkürzung des Pumpvorgangs bei der Milchabholung sowie die (geplante) Anschaffung eines neuen - möglicherweise emissionsärmeren - Milchlasters durch den Fuhrunternehmer könnten bereits zu einer Reduzierung der Lärmimmissionen geführt haben bzw. führen.

39

Im Übrigen räumt § 24 BImSchG den Behörden für ihre Entscheidung über das Einschreiten gegen schädliche Umwelteinwirkungen einer Anlage, die - wie vorliegend - unterhalb der in § 25 Abs. 2 BImSchG bezeichneten Grenze (Gefahr für Leben und Gesundheit) bleiben, einen weiten Ermessensspielraum ein. Dies gilt auch, wenn die Immissionen die Nachbarschaft erheblich benachteiligen oder belästigen (BVerwG, B.v. 21.10.1988 - 7 B 154/88 - UPR 1989, 224; BayVGH - 22 B 05.2870 - juris Rn. 32; BayVGH - 22 ZB 05.2608 - juris Rn. 3). Dabei ist zu beachten, dass Anordnungen nach § 24 Satz 1 BImSchG, deren Erlass gegenüber dem Beigeladenen die Kläger erzwingen wollen, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen müssen, und insbesondere der Nutzen solcher Anordnungen und die Belastungen des Anlagenbetreibers nicht in einem unangemessenen Verhältnis stehen dürfen (vgl. Jarass, BImSchG, 7. Auflage 2007, § 24 Rn. 16; BayVGH - 22 B 05.2870 - juris Rn. 32).

40

Dass die Kläger sich auf bei ihnen eingetretene gesundheitliche Störungen berufen, rechtfertigt keine andere Bewertung. Für die immissionsschutzrechtliche Zumutbarkeitsbewertung kommt es maßgeblich nicht auf eine besondere Lärmempfindlichkeit der Kläger, sondern auf die gesundheitlichen Reaktionen eines gesundheitlich durchschnittlich disponierten Nachbarn an (BayVGH, B.v. 26.7.2006 - 22 ZB 06.1087 - juris Rn. 22; BayVGH, B.v. 14.8.2006 - 22 ZB 05.2608 - juris Rn. 3). Dass ein gesundheitlich durchschnittlich disponierter Nachbar angesichts der nur geringen Grenzwertüberschreitung im vorliegenden Fall ernsthafte gesundheitliche Reaktionen zeigen würde, erscheint der Kammer fraglich und jedenfalls bislang nicht belegt. Ob eine gesundheitliche Beeinträchtigung, wie von der Beklagten geltend gemacht, tatsächlich erst bei Dauerbelastungen ab 60 bis 65 dB(A) angenommen werden kann, muss daher nicht näher erörtert werden.

41

II. Die Kläger haben jedoch einen Anspruch darauf, dass der Beklagte unverzüglich und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über den Antrag der Kläger vom 22. Mai 2018 auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten gegen den landwirtschaftlichen Betrieb des Beigeladenen entscheidet (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

42

Nach § 75 VwGO kann die Untätigkeitsklage erhoben werden, wenn über den Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht sachlich entschieden worden ist.

Da § 75 VwGO verhindern soll, dass die Behörde durch Untätigbleiben dem Bürger die Möglichkeit eines wirksamen Rechtsschutzes nehmen kann, ist als „sachliche“ Entscheidung in diesem Sinne jede Entscheidung zur Hauptsache, und zwar auch die Ablehnung des Antrags oder Zurückweisung des Widerspruchs als unzulässig, anzusehen. Aus diesem Grund ist auch die Angemessenheit der Verfahrensdauer stets nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen (BayVGH, B.v. 3.6.2016 - 15 BV 15.2441 - BeckRS 2016, 47778 Rn. 16 mit Verweis auf BVerfG, B.v. 6.2.1995 - 1 BvR 54/94 - juris Rn. 5; Gerstner-Heck in BeckOK VwVfG, Bader/Ronellenfisch, 52. Edition, Stand: 01.07.2021, § 10 Rn. 17).

43

Gemessen an den o.g. Grundsätzen steht den Klägern in diesem Fall die Untätigkeitsklage i.S.d. § 75 VwGO zur Verfügung, da das Landratsamt schuldhaft, d.h. ohne zureichenden Grund untätig geblieben ist, indem es bis dato nicht über den klägerischen Antrag vom 22. Mai 2018 auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten entschieden hat.

44

Nachdem die Kläger dem Landratsamt erstmals am 9. Oktober 2017 mitteilten, dass sie sich von dem Betrieb des Beigeladenen bzw. dem zugehörigen An- und Abfahrtsverkehr in ihrer Wohnnutzung beeinträchtigt sähen, ging ihr förmlicher Antrag auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten gegen (möglicherweise) von dem Betrieb des Beigeladenen ausgehende schädliche Umwelteinwirkungen am 22. Mai 2018 beim Landratsamt ein. Das Landratsamt leitete daraufhin ein Verwaltungsverfahren ein, teilte dem Beigeladenen mit Schreiben vom 14. Juni 2018 mit, dass eine nachträgliche Anordnung nach § 24 BImSchG geprüft werde und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Bis zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung hat das Landratsamt den klägerischen Antrag jedoch - unstreitig - nicht verbeschieden, obwohl es gegenüber den Klägern und auch gegenüber der Kammer mehrfach angekündigt hat, eine Entscheidung zeitnah treffen zu wollen, zuletzt ausdrücklich in der ersten mündlichen Verhandlung am 10. Juli 2020.

45

In Anbetracht dieser Umstände hat das Landratsamt über den gestellten Antrag der Kläger nicht in angemessener Frist entschieden. Zwar wird Behörden in immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der in der Regel komplexen und umfangreichen Ermittlungen, die in solchen Fällen eingeholt werden müssen, regelmäßig ein über die dreimonatige Sperrfrist des § 75 VwGO hinausgehender Zeitraum zuzugestehen sein, allerdings rechtfertigen auch solche Erwägungen kein unbegrenztes Hinauszögern von Entscheidungen. Dabei ist im vorliegenden Fall zugunsten der Kläger zu berücksichtigen, dass diese bereits mit der Antragstellung ein immissionsschutzfachliches Privatgutachten vorgelegt haben, das zu dem Ergebnis gekommen ist, dass von dem Betrieb des Beigeladenen tatsächlich schädlichen Umwelteinwirkungen zu Lasten der Kläger ausgehen würden, und insbesondere auch, dass der Beklagte seinerseits aus Sicht des Gerichts bislang allenfalls unzureichende eigene Ermittlungen in der Sache angestellt hat (vgl. u.a. das gerichtliche Aufklärungsschreiben vom 15. Juli 2021). Aufgrund der Ergebnisse des vorgelegten Privatgutachtens hätte es sich dem Landratsamt jedenfalls aufdrängen müssen, eigene Ermittlungen zu etwaigen schädlichen Umwelteinwirkungen anzustellen. Ob den Klägern infolge dieser Prüfung durch die Behörde tatsächlich ein Anspruch auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten zusteht oder nicht, spielt hingegen für die Frage, ob überhaupt über den Antrag zu entscheiden ist, keine Rolle. Auch der Verweis des Beklagten auf die geplante Aufhebung der Widmungsbeschränkung auf dem öffentlichen Feld- und Waldweg durch die Gemeinde rechtfertigt es nicht, die Entscheidung über den immissionsschutzrechtlichen Antrag der Kläger weiter aufzuschieben, da zum einen noch völlig ungewiss ist, wann die Gemeinde dieses Verfahren tatsächlich abschließen wird und die beiden Verfahren zum anderen ohnehin inhaltlich selbstständig sind.

46

Nur der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass das Schreiben des Landratsamts vom 10. Oktober 2018 offensichtlich keinen (auf den konkreten Antrag vom 22. Mai 2018 hin ergangenen, ablehnenden) Verwaltungsakt i.S.v. Art. 35 BayVwVfG darstellt. Dies ergibt sich zum einen unzweifelhaft schon aus dem Inhalt des Schreibens (Ankündigung der Antragsablehnung mittels kostenpflichtigem Bescheid), zum anderen wird dies aber auch dadurch deutlich, dass das Schreiben weder selbst als Bescheid betitelt worden ist noch eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält.

47

Den Klägern steht gegen den Beklagten mithin ein Anspruch zu, dass dieser unverzüglich und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über den klägerischen Antrag vom 22. Mai 2018 entscheidet. Hinsichtlich des zeitlichen Rahmens, der dem Landratsamt nunmehr zur Verfügung steht, um gegebenenfalls noch weitere Ermittlungen anzustellen und eine abschließende Entscheidung zu treffen („unverzüglich“, d.h. ohne schuldhaftes Zögern), weist die Kammer darauf hin, dass die wesentlichen tatsächlichen Grundlagen bereits geklärt sein dürften und die Beklagte sich vor allem noch mit dem in der (zweiten) mündlichen Verhandlung aufgezeigten Optimierungspotential auseinandersetzen wird müssen. Inwieweit hierbei noch weitere Immissionsbelastungen zu ermitteln sind, kann und muss vom Gericht nicht abschließend beurteilt werden. Es obliegt dem Landratsamt, sich mit diesen Überlegungen auseinanderzusetzen und sodann zu einem rechtmäßigen Ergebnis zu kommen.

48

Dabei sollte aus Sicht der Kammer unter anderem Folgendes berücksichtigt werden:

49

Das Nebeneinander von Wohn- und landwirtschaftlicher Nutzung dürfte in Breitötting wohl bereits seit Jahrzehnten bestehen. In einem derart landwirtschaftlich geprägten Umfeld dürfte die Schutzwürdigkeit der Belange des Beigeladenen, der Existenz seines Betriebs und seiner vernünftigen weiteren wirtschaftlichen Betätigung relativ hoch einzuschätzen sein. Allerdings darf das Landratsamt auch die Schutzbedürftigkeit der privaten Wohnnutzung nicht völlig aus der Betrachtung ausblenden und muss versuchen, in diesem Spannungsfeld einen gegenüber allen Beteiligten möglichst fairen Interessensausgleich bei der Beantwortung der Fragen zu finden, ob, und wenn ja, mit welchen Mitteln es gegen den Beigeladenen einschreiten will. Auch wenn der Beigeladene in den mündlichen Verhandlungen durchaus schlüssige Erwägungen für die örtliche Umgestaltung und den aktuellen Ablauf des nächtlichen Abholvorgangs und dabei etwa die Positionierung der Milchzapfstelle dargelegt hat, kann die Kammer angesichts der konkreten örtlichen Verhältnisse (und dabei insbesondere der Lage der Wohngebäude, die vom Beigeladenen bzw. Verwandten von ihm bewohnt werden) durchaus nachvollziehen, dass bei den Klägern der Eindruck entstehen musste, der Beigeladene betreibe zu eigenen Gunsten und zugleich zu ihren Lasten eine „Lärmsanierung“ seiner Hofstelle. Deshalb sollte aus Sicht der Kammer - weniger im Sinne einer streng immissionsschutzfachlich orientierten Optimierung, eher im Sinne einer sinnvollen nachbarschaftlichen Befriedung - von allen Beteiligten zunächst auch nochmals die vom Gericht bereits in seiner ersten mündlichen Verhandlung vorgeschlagene Lösung (Anfahrt auf die Hofstelle von Nordwesten, Abfahrt im Osten oder umgekehrt) ergebnisoffen in Betracht gezogen werden. Im Übrigen wird die aktuelle und prognostisch absehbare straßen- und wegerechtliche (Un-)Zulässigkeit des Befahrens des Feld- und Waldwegs auf Fl.Nr. 2110 durch den Lkw des Milchwerks in die Prüfung des Beklagten einzustellen sein. Ferner sollte auch nochmals das in der zweiten mündlichen Verhandlung erörterte, mögliche immissionsschutzfachliche Optimierungspotential (konkreter Standort des Lkws während des Abpumpvorgangs, mobile Abschirmung, Einhausung, Bauart und Betriebsweise des Lkws) überprüft werden.

50

B. Der Klage war deshalb mit der Kostenfolge des §§ 154 Abs. 3, 155 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 VwGO im tenorierten Umfang stattzugeben. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 709 ZPO.

51

Die Berufung war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Nrn. 3 oder 4 VwGO nicht vorliegen (§ 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO).